

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Köln GmbH

Neufassung von:

§ 3

Gegenstand des Unternehmens:

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährleistung, Unterstützung und Förderung von Aufgaben und Vorhaben im Bereich der Kommunalwirtschaft als ergebnissichernde Holding der Stadt Köln durch die Beteiligung an Gesellschaften (Beteiligungsunternehmen) mit folgenden Geschäftsfeldern:

- Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, Handel mit Energie und energienahen Produkten, Energiedienstleistungen,
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen einschließlich Telekommunikationsdienstleistungen,
- Betrieb von gemeinnützigen Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung, Bildung, Kultur und Familie,
- Bedienung und Betrieb des öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs einschließlich des Eisenbahn- und Rheinfährverkehrs,
- Betrieb von Häfen,
- Durchführung von Aufgaben der Entsorgung, einschließlich der Abfallsammlung, Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung,
- Entwicklung und Förderung von Liegenschaften, insbesondere eigener sowie derjenigen von konzernverbundenen Unternehmen und der Stadt Köln,
- Wohnraumversorgung, insbesondere die Errichtung und Bewirtschaftung von Dienst- und Werkmietwohnungen,
- Werbung und Gewährleistung der Durchführung des lokalen Hörfunks,
- Betrieb von Sporteinrichtungen, insbesondere von Bädern und einer Eis-sporteinrichtung im Stadtgebiet Köln

sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.

Die Gesellschaft übernimmt dabei Aufgaben des Beteiligungsmanagements und -controllings und erbringt zentrale Dienstleistungen gegenüber den Beteiligungsunternehmen (z.B. Betriebsärztlicher Dienst, Cash-Management, Immobilien- und Versicherungsmanagement, Konzernrevision, rechtliche und steuerliche Beratung, Betreuung der Gremien und Anstellungsverhältnisse, Personaldienstleistungen einschl. Beihilfe).

(2) Im Einzelfall kann die Gesellschaft die in Absatz 1 aufgeführten Geschäftsfelder unmittelbar selbst ausführen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.